

Anhang zu § 37

Ausgleich der kalten Progression:

1. Für die Steuerperioden 2008 bis 2013 kein Ausgleich der kalten Progression mangels Anstiegs der Teuerung um 4% seit der letzten Anpassung.
2. Übergangsperiode 2014 (§ 239c)
Für die Steuerperiode 2014 ist hinsichtlich der Einkommenssteuer der natürlichen Personen kein Ausgleich der kalten Progression vorzunehmen (RRB vom 17. 12. 2013, KtBl 2013 2157).
3. Ab Steuerperiode 2015 jährlicher Ausgleich der kalten Progression
 - Für die Steuerperiode 2015 ist hinsichtlich der Einkommenssteuer der natürlichen Personen mangels Anstiegs der Teuerung kein Ausgleich der kalten Progression vorzunehmen (RRB vom 19. 8. 2014, KtBl 2014 1477).
 - Für die Steuerperiode 2016 ist hinsichtlich der Einkommenssteuer der natürlichen Personen mangels Anstiegs der Teuerung kein Ausgleich der kalten Progression vorzunehmen (RRB vom 25. 8. 2015, KtBl 2015 II 1669).
 - Für die Steuerperiode 2017 ist hinsichtlich der Einkommenssteuer der natürlichen Personen kein Ausgleich der kalten Progression vorzunehmen (RRB vom 16. 8. 2016, KtBl 2016 II 1501).
 - Für die Steuerperiode 2018 ist hinsichtlich der Einkommenssteuer der natürlichen Personen kein Ausgleich der kalten Progression vorzunehmen (RRB vom 22. 8. 2017, KtBl 2017 II 1577).
 - Für die Steuerperiode 2019 ist hinsichtlich der Einkommenssteuer der natürlichen Personen kein Ausgleich der kalten Progression vorzunehmen (RRB vom 28. 8. 2018, KtBl 2018 II 1525).